



Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
per E-Mail: v@bka.gv.at

Präsidium des Nationalrates
Per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Graz, 20.06.2017
[Sachbearbeiter: Dr. Lothaller/GZ: XX-17]

BMFW-52.220/0007-WF/IV/6b/2017 – Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert, das Datenschutzgesetz erlassen und das Datenschutzgesetz 2000 aufgehoben wird (Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Universität für Musik und darstellende Kunst Graz erlaubt sich, zum im Betreff angeführten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.

1. Die Universität für Musik und darstellende Kunst Graz schließt sich hiermit vollinhaltlich den Stellungnahmen des Institute of Science and Technology – IST Austria¹, der Medizinischen Universität Wien² und der Veterinärmedizinischen Universität Wien³ an. Insbesondere sind die Änderung zu den Strafbestimmungen im Sinne des Punkts 1. der Stellungnahme des IST Austria sowie die nationale Nutzung der Öffnungsklauseln zu Gunsten wissenschaftlicher Forschung, wie sie in allen drei Stellungnahmen ausgeführt ist, wesentliche Anpassungserfordernisse.

Gemäß § 19 des vorgeschlagenen Gesetzesentwurfs können neben juristischen Personen auch natürliche Personen in Schlüsselpositionen aufgrund von Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnissen bestraft werden. Wesentlich ist, dass Datenschutzbeauftragte in Ausübung ihrer Tätigkeit und in ihren Entscheidungen frei sind. Sollten Datenschutzbeauftragte unter Umständen aufgrund ihrer Entscheidungs- und/oder Kontrollbefugnisse als eine Person mit einer Schlüsselfunktion im Sinne der vorgeschlagenen Gesetzesbestimmung qualifiziert und damit persönlich haftbar gemacht werden können, steht dies der zu fordernden Weisungs- und Entscheidungsfreiheit von Datenschutzbeauftragten entgegen. Es wäre daher im Gesetzesentwurf klarzustellen, dass Datenschutzbeauftragte in

Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit und ihren Entscheidungen nicht aufgrund von Datenschutzverletzungen der datenverarbeitenden Stellen bestraft werden können.

¹ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_12303/imfname_642129.pdf

² https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_12276/imfname_641705.pdf

³ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_12292/imfname_641979.pdf

2. Darüber hinaus erscheint es dringend angebracht, für zukünftige Datenschutzbeauftragte einen besonderen Kündigungsschutz sowie eine Mindestbestelldauer zu verankern, um diese Position in angemessener Weise zu stärken und die Unabhängigkeit und Leistungserfüllung zu gewährleisten.

3. Weiters ist zu empfehlen, dass der Gesetzgeber solche Datenanwendungen, die gemäß bisher geltenden Bestimmungen entweder vom Auftraggeber (zukünftig: Verantwortlichen) ordnungsgemäß an das Datenverarbeitungsregister gemeldet wurden oder die unter die Standard- und Musteranwendungsverordnung fallen, von der Verpflichtung zur Aufnahme in das Verzeichnisse gemäß § 49 des vorliegenden Entwurfs sowie von der Datenschutz-Folgeabschätzung gemäß § 52 des vorliegenden Entwurfs ausnimmt, jedenfalls solange diese Datenanwendung unverändert bleibt.

4. Ergänzend zu dieser Stellungnahme verweist die Universität für Musik und darstellende Kunst Graz auch auf die Stellungnahme der Universitätenkonferenz.

Mit besten Grüßen



Dr.ⁱⁿ Elisabeth Freismuth